

ÖSTERREICHISCHER, ROLLSPORT UND, INLINE-SKATE, VERBAND
DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNST
LAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY
ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLLKUNSTLAUF, DOWNHILL
FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLL
SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY
ROLLKUNSTLAUF, ROLLKUNSTLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE
HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLLKUNSTLAUF, ROLL
DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNST
LAUF, ROLL, SCHNELLAUF, DOWNHILL, FITNESS, INLINE-HOCKEY
ROLLHOCKEY, ROLLKUNSTLAUF, ROLLSCHNELLAUF, DOWNHILL, FIT
NESS, INLINE-HOCKEY, ROLLHOCKEY, ROLLKUNST, ROLLSCHNELLAUF
ÖSTERREICHISCHER, ROLLSPORT UND, INLINE-SKATE, VERBAND

Statut des Österreichischen Rollsport und Inline-Skate Verband

Statut

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite	Kapitel	Seite
1 Name	2	18.5 Zuständigkeiten des Vizepräsidenten.....	6
2 Verbandssitz	2	18.6 Zuständigkeiten des Geschäftsführen- den Präsidenten.....	6
3 Geschäftsjahr	2	18.7 Zuständigkeiten des Finanzreferenten	6
4 Zweck.....	2	18.8 Wahl, Amtszeit.....	6
5 Aufgaben.....	2	19 Vorstand.....	6
6 Grundsätze	2	19.1 Zusammensetzung	6
7 Art und Aufbringung der finanziellen Mittel	2	19.2 Aufgabenbereiche	6
8 Mitgliedschaften des ÖRSV	2	20 Das Schiedsgericht (SchG)	6
9 Mitgliedschaft beim ÖRSV	2	20.1 Zuständigkeit	6
10 Beendigung der Mitgliedschaft	3	20.2 Rechte	7
10.1 Austritt	3	20.3 Schiedsgerichtsliste	7
10.2 Auflösung.....	3	20.4 Zusammensetzung	7
10.3 Ausschluß	3	20.5 Vorsitz.....	7
11 Rechte der Mitglieder	3	20.6 Entscheidungen	7
12 Pflichten der Mitglieder.....	3	21 Das Sportgericht (SpG)	7
13 Ordnungen	3	21.1 Zuständigkeit	7
14 Organe	4	21.2 Instanzenweg.....	7
14.1 Die Organe des ÖRSV.....	4	21.3 Sportgerichtsliste	7
15 Hauptversammlung (HV)	4	21.4 Zusammensetzung	7
15.1 Einberufung	4	21.5 Entscheidungen	7
15.2 Tagesordnung.....	4	22 Die Rechnungsprüfer	7
15.3 Zusammensetzung	4	22.1 Zusammensetzung	7
15.4 Vorsitz.....	4	22.2 Aufgaben	7
15.5 Stimmrecht.....	4	23 Die Kommissionen	7
15.6 Beschlüsse	4	23.1 Die Spartenkommission (SK)	7
15.7 Beschlußfähigkeit.....	4	23.1.1 Zusammensetzung	7
15.8 Anträge	4	23.1.2 Stimmrecht	7
15.9 Wahlen	5	23.1.3 Entscheidungen	7
16 Außerordentliche Hauptversammlung	5	23.1.4 Aufgaben	8
16.1 Einberufung	5	23.2 Die Kampfrichterkommission (KrK)	8
16.2 Tagesordnung.....	5	23.2.1 Zusammensetzung	8
16.3 Weitere Formalitäten.....	5	23.2.2 Stimmrecht	8
17 Verbandstag (VT).....	5	23.2.3 Entscheidungen	8
17.1 Einberufung	5	23.3 Die Trainerkommission (TrK)	8
17.2 Zusammensetzung	5	23.3.1 Zusammensetzung	8
17.3 Stimmrecht.....	5	23.3.2 Stimmrecht	8
17.4 Aufgabe	5	23.3.3 Entscheidungen	8
17.5 Sonstiges	5	23.4 Die Technische Kommission	8
18 Präsidium	5	23.4.1 Zusammensetzung	8
18.1 Zusammensetzung	5	24 Sonstige Kommissionen	8
18.2 Geschäftsverteilungsplan.....	6	25 Auflösung	8
18.3 Allgemeine Zuständigkeiten	6	26 Inkrafttreten.....	8
18.4 Zuständigkeiten des Präsidenten	6		

Änderungshinweise

- Oktober 1995 Formatumstellung, diverse Rechtschreib- und Syntaxkorrekturen.
- Juli 1997..... Abkürzungsverzeichnis
- April 1998..... Einbringen des neuen Logo, Ändern des Verbandsnamen
- Mai 2001..... Gemeinnützigkeit, Präsidiumsergänzung Schriftführer
- Jänner 2006..... Ergänzungen und Richtigstellungen

1 Name

Der Verband führt den Namen "**Österreichischer Rollsport und Inline-Skate Verband**" (ÖRSV). Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

2 Verbandssitz

Sitz des ÖRSV ist die Geschäftsstelle, welche vom Präsidium festgelegt wird.

3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Zweck

Zweck des ÖRSV ist die Pflege und Verbreitung des Rollsports.

5 Aufgaben

- Förderung des Breiten- und Leistungssport durch Bereitstellung von Mitteln, insbesondere auch durch Veröffentlichungen.
- Für die Ausübung des Breiten- und Leistungssportes Richtlinien ausgeben, deren Einhaltung in den Vereinen und Verbänden sicherzustellen und Verstöße zu ahnden.
- Die Jugendpflege und Weiterbildung der Jugend zu betreiben, zu fördern und zu lenken.
- Durchführung von oder Teilnahme an internationalen und nationalen Wettbewerben und Meisterschaften sowie Schaulaufen in den einzelnen Sparten, sowie Regelung und Überwachung des Spielverkehrs.
- Ausbildung internationaler und nationaler Schiedsrichter in den einzelnen Sparten.
- Aus- und Weiterbildung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen.
- Regelung des internationalen Sportverkehrs.

6 Grundsätze

Der ÖRSV verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.

Die finanziellen Mittel des ÖRSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Gewinnanteile oder Zuwendungen des ÖRSV werden niemandem gewährt.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des ÖRSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle personenbezogenen Formulierungen und Benennungen gelten sowohl für Damen als auch für Herren (zumeist wird jedoch die männliche Form verwendet). Ebenso wird der Begriff „Läufer“ verwendet, damit sind jedoch auch „Spieler“ im Sinne von RH und ILSH gemeint.

7 Art und Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Finanzierung des ÖRSV erfolgt durch

- Beiträge der Mitglieder : Aufnahmegebühr und jährlicher Mitgliedsbeitrag

- durch Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
 - aus Erträgen von Verbandsveranstaltungen
 - aus Spenden und sonstigen Zuwendungen
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren wird für das nächste Geschäftsjahr auf Vorschlag des Präsidiums von der HV bzw. dem VT beschlossen.

8 Mitgliedschaften des ÖRSV

- Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO).
- Confédération Européenne de Roller-Skating (CERS).
- Federation Internationale de Roller-Skating (FIRS).

Der ÖRSV kann durch Beschluß der Hauptversammlung die Mitgliedschaft in weiteren Sportorganisationen erwerben.

9 Mitgliedschaft beim ÖRSV

Dem ÖRSV können als ordentliche Mitglieder Rollsport oder Inline-Skate-Vereine oder Sektionen von Vereinen angehören, welche einen regelmäßigen Sportbetrieb in einer vom ÖRSV vertretenen Sparte ausüben und einem Rollsportlandesverband angehören. (Regelmäßiger Sportbetrieb ist die Teilnahme von einem in der gemeldeten Sparte ausgetragenen und vom ÖRSV genehmigten Veranstaltung per Jahr.)

Alle anderen Vereine, die Landesverbände (LV), sonstige Vereinigungen sowie natürliche Personen können dem ÖRSV als außerordentliche Mitglieder angehören, ihren Beitritt zum ÖRSV gemeldet haben und den Rollsport oder Inlinesport in ihren Bereich pflegen und betreuen.

Sollte kein Landesverband bestehen, kann ein an der Mitgliedschaft beim ÖRSV interessierter Verein beim ÖRSV gemeldet und nach Abstimmung des Präsidiums auch als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Wird jedoch ein Landesverband geründet, gelten die Bestimmungen wie oben.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen vorerst durch das Präsidium, dem dabei ein Überprüfungsrecht zusteht.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung (HV), bzw. der Verbandstag (VT).

Das Präsidium kann einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dem Aufnahmebewerber steht jedoch die Möglichkeit offen seinen Antrag bei der HV bzw. dem VT zur Abstimmung bringen zu lassen. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

Sämtliche Mitglieder des ÖRSV anerkennen das Statut und die Ordnungen des ÖRSV und unterwerfen sich den von den Organen satzungsgemäß getroffenen Durchführungsbestimmungen.

10 Beendigung der Mitgliedschaft

10.1 Austritt

Dieser muß durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Voraussetzung der Wirksamkeit ist der Nachweis, daß der Austrittsbeschluß satzungsgemäß gefaßt worden ist.

10.2 Auflösung

Beschließt ein Verein seine Auflösung rechtsverbindlich, so erlöschen am Tag nach der Beschlußfassung sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem ÖRSV.

Tritt ein Rechtsnachfolger auf, so wird die Mitgliedschaft im Rahmen der Rechtsnachfolge für diesen wirksam, sofern die HV bzw. VT des ÖRSV dies ausdrücklich beschließt.

10.3 Ausschluß

Dieser kann von einem Mitglied oder dem Präsidium beantragt werden.

Der Antrag ist zu begründen.

Das Präsidium entscheidet oder ob diesbezüglich eine aHV einberufen werden soll.

Zum Ausschluß bedarf es der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des ÖRSV sind als solche organisatorisch, finanziell und fachlich selbständig, mit der Maßgabe, daß sie den ÖRSV als oberste fachliche Stelle und die Verbindlichkeit von Statut, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des ÖRSV für sich und seine Mitglieder anerkennen.

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des ÖRSV berechtigt, in der HV bzw. dem VT durch ihre Delegierten vertreten zu sein (per betreibender Sparte max. 1 Delegierter), Anträge einzubringen, die Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, sowie das Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

Bleibt ein, nach Maßgabe der Finanzordnung, eingeleitetes Mahnverfahren gegen ein in Verzug geratenes Mitglied erfolglos, ruhen sämtliche Rechte bis zur völligen Tilgung der Schuld.

12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Organe des ÖRSV bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften.

Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Mitglieder sind so einzurichten, daß sie keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des ÖRSV widersprechen.

Im Anschluß an ihre Versammlungen sind Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder und Änderungen von Statut, Ordnungen oder Durchführungsbestimmungen umgehend der Geschäftsstelle des ÖRSV mitzuteilen.

Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem ÖRSV pünktlich nachkommen.

Der Geschäftsstelle des ÖRSV sind bis 31. Oktober des Geschäftsjahres die Daten für die Mitgliederevidenz mitzuteilen, wobei in den Folgejahren nach der Ersterfassung die Bekanntgabe der Veränderungen (Neubeitritte, Wegfälle, sonstige Änderungen der persönlichen Daten) genügt.

Bei Streit- und Straffällen im Sinne dieser Satzung ist der dort vorgeschriebene Weg zu beschreiten und sicherzustellen, daß auch die Mitglieder in solchen Fällen entsprechend handeln.

Alle den internationalen Sportverkehr betreffenden Angelegenheiten sowie Österreichische Staatsmeisterschaften und österreichische Meisterschaften sind rechtzeitig der Geschäftsstelle des ÖRSV vorzulegen und obliegt der Genehmigung des Präsidiums.

Zur Erreichung des Titels bei Staatsmeisterschaft und Österreichischen Meisterschaft müssen erfüllt werden:

Individualsportarten:

Österreichischer Staatsmeister kann nur werden, wer bei einem österreichischen Bundesfachverband gemeldet ist, von diesem in leistungsmäßiger Hinsicht zu österreichischen Staatsmeisterschaften zugelassen wird, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder unmittelbar vor der österreichischen Staatsmeisterschaft mindestens 3 Jahre ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat.

Teamsportarten werden laut Regelwerk der Sparte abgehandelt.

13 Ordnungen

Die zur satzungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben von den Organen benötigten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und auf dem laufenden Stand gehalten.

Das Statut wird von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit in Kraft gesetzt oder geändert.

Ordnungen, bzw. Änderungen davon, werden von der HV oder vom VT in Kraft gesetzt .

14 Organe

Alle Organe arbeiten ehrenamtlich, können jedoch nach Arbeits- und Zeitaufwand entschädigt werden.

14.1 Die Organe des ÖSRV

- die Hauptversammlung (HV)
- der Verbandstag (VT)
- das Präsidium
- der Vorstand
- das Schiedsgericht
- das Sportgericht
- die Rechnungsprüfer
- die Kommissionen

15 Hauptversammlung (HV)

Die ordentliche HV findet in den ersten drei Monaten jedes vierten Geschäftsjahres, an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort, statt.

15.1 Einberufung

Diese obliegt dem Präsidium und muß mindestens 4 Wochen vorher (Datum des Poststempels, Fax oder per mail) schriftlich erfolgen. Die Berichte der Vorstandsmitglieder, sowie die Tagesordnung sollen beigefügt werden.

15.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung muß mindestens umfassen:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Feststellung der Stimmrechte
- Genehmigung der Tagesordnung
- Wahl eines Wahlausschusses (wenn nötig)
- Erläuterung des Rechnungsabschlusses und Debatte darüber
- Berichte der Vorstandsmitglieder und Debatte darüber
- Berichte der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Präsidiums
- Wahlen (wenn nötig)
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge für das nächste Geschäftsjahr
- Genehmigung des Jahresvoranschlags
- erforderlichenfalls Änderung des Statuts, Satzungen und Ordnungen
- Anträge
- Allfälliges

15.3 Zusammensetzung

- die Mitglieder des Vorstandes
- der Ehrenpräsident
- die Delegierten der Mitglieder

15.4 Vorsitz

Den Vorsitz der HV hat der Präsident oder ein Präsidiumsmitglied.

Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, wählt die HV mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

15.5 Stimmrecht

Jedes ordentlichen Mitglied hat pro Sparte, in der es einen ordentlichen Sportbetrieb nachweist, eine Stimme.

Das Stimmrecht, auch von mehreren Mitgliedern, wird von einem, oder mehreren, dafür bevollmächtigten Delegierten ausgeübt.

15.6 Beschlüsse

Abstimmungen erfolgen durch „Handheben“.

Geheime Abstimmungen müssen stattfinden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit dafür stimmt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen.

Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

15.7 Beschlußfähigkeit

Die HV ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung, ist die HV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

15.8 Anträge

Anträge zur HV oder VT können von den Mitgliedern und Organen eingebracht werden.

Diese sind schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen nach Einberufung der HV oder VT bei der Geschäftsstelle des ÖRSV einzureichen (Poststempel).

Die Anträge sind den Mitgliedern des Vorstandes und den ordentlichen Mitgliedern bis spätestens 5 Tage vor der HV o. VT über die Landesstellen oder den Spartenleitern bekanntzugeben .

15.9 Wahlen

Wahlen erfolgen durch „Handheben“.

Geheime Wahlen müssen stattfinden, wenn dies mindestens ein Delegierter verlangt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, kommt es zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten zu einer Stichwahl.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Nach dem dritten Wahlgang entscheidet, bei neuerlicher Stimmgleichheit, das Los.

Sind mehr als zwei Kandidaten mit den zweitmeisten Stimmen gewählt, oder stimmgleich, kommt es zwischen diesen zu einer Stichwahl über den Aufstieg in den nächsten Wahlgang.

16 Außerordentliche Hauptversammlung

16.1 Einberufung

Eine außerordentliche Hauptversammlung (aHV) kann jederzeit vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb von vier Wochen in nachstehenden Fällen einzuberufen und innerhalb von 3(drei) Monaten durchzuführen.

16.1a Wenn der Präsident und der Vizepräsident oder mehr als die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden ist.

16.1bÜber schriftlichen satzungsgemäß gezeichneten Antrag mit Angaben der Tagesordnung von 10v.H. der zur Zeit des Antrages stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedsvereine. Jedes antragstellende Mitglied hat mit der Antragstellung eine Kautions von € 1000 zu hinterlegen, über deren Verwendung (Verfall oder Refundierung) außerordentliche Hauptversammlung entscheidet.

Der Antrag ist vor der Hinterlegung der Kautions nicht zu bearbeiten.

16.1c auf Beschluß des Präsidiums des ÖRSV.

16.2d Über Antrag der Rechnungsprüfer.

Bei der Einberufung ist mitzuteilen, wer die Einberufung beantragt hat und welche Gründe dafür angegeben worden sind.

16.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung muß der Einberufung beigefügt sein, und muß mindestens enthalten :

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der aHV
- Feststellung der Stimmrechte
- Genehmigung der Tagesordnung

- Anträge
- Allfälliges

16.3 Weitere Formalitäten

Für alle weiteren Formalitäten einer aHV gelten die Bestimmungen der HV sinngemäß.

17 Verbandstag (VT)

17.1 Einberufung

In Jahren in denen keine ordentliche HV stattfindet, hat das Präsidium den VT einzuberufen.

17.2 Zusammensetzung

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Die beglaubigten Delegierten der Sparten der LV
- Beglaubigung durch LV (schriftlich) oder durch Bestätigung eines Präsidiumsmitgliedes der Anerkennung des Stimmrechtes.

17.3 Stimmrecht

Die LV haben für jede, von ihren Mitgliedern ausgeübte Sparte, in der ein ordentlicher Sportbetrieb nachgewiesen wird, eine Stimme.

Das Stimmrecht, auch von mehreren Mitgliedern, wird von einem, oder mehreren, dafür bevollmächtigten Delegierten ausgeübt, jedoch nur 1 Person per Sparte des LV ist zugelassen.

17.4 Aufgabe

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des letzten Geschäftsjahres
- Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge für das nächste Geschäftsjahr
- erforderlichenfalls Nachwahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder oder Mitglieder einzelner Organe.
- Ergänzungen von Satzung, Ordnung und Regeln, werden per Jahr verlängert und bei der HV bestätigt.

17.5 Sonstiges

Ansonsten gelten die Bestimmungen für die HV sinngemäß.

18 Präsidium

18.1 Zusammensetzung

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Geschäftsführende Präsident
- der Finanzreferent
- der Schriftführer dieser kann als zusätzliches Präsidiumsmitglied, zur Unterstützung des Geschäftsführenden Präsidenten, gewählt werden und kann durch das Präsidium in der laufenden Periode eine Stimme bei Abstimmungen erhalten.

18.2 Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan regelt, wem für die Dauer der Amtszeit welche Aufgaben zufallen.

18.3 Allgemeine Zuständigkeiten

Dem Präsidium obliegt die Leitung des ÖRSV. Es ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Präsidium obliegen insbesondere

Kontrolle und Bestätigung der Regelungen, Satzungen und Ordnungen

- die Verbindungen zu den übrigen Sportorganisationen und den Sportbehörden auf nationaler und internationaler Ebene, sowie zu deren Mitgliederorganisationen
- Fragen des Breiten-, Leistungs- sowie Schulsports
- die zentrale Aufgabe der Jugendpflege
- die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Budgetbestellung
- die Vertretung des Verbandes nach außen.

Der ÖRSV wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführenden Präsidenten, dem Finanzreferenten und dem Schriftführer (sofern gewählt und stimmberechtigt), je zwei gemeinsam, gesetzlich vertreten.

18.4 Zuständigkeiten des Präsidenten

Der Präsident leitet das Präsidium und repräsentiert den ÖRSV gegenüber den öffentlichen Stellen und internationalen Verbänden.

In den Grenzen, die durch das Statut, die Ordnungen und die von den Organen des ÖRSV satzungs- und ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse gesetzt sind, bestimmt der Präsident die Richtlinien für die Erfüllung der dem Präsidium obliegenden Aufgaben.

18.5 Zuständigkeiten des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident ist der ständige Vertreter des Präsidenten.

Beim endgültigen Ausscheiden des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident bis zur Neuwahl die Aufgaben des Präsidenten.

Vizepräsident und Geschäftsführender Präsident vertreten einander.

18.6 Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Präsidenten

Dem Geschäftsführenden Präsidenten obliegt die Leitung der Geschäftsstelle des ÖRSV.

Er hat die gesamte Administration und die Schriftführung zu erledigen.

18.7 Zuständigkeiten des Finanzreferenten

Der Finanzreferent ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.

Er hat für die Einhaltung des Voranschlages Sorge zu tragen und der Hauptversammlung sowie dem Präsidium über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

18.8 Zuständigkeit des Schriftführers

Dem Schriftführer unterliegt bei Präsidiumssitzung bzw. Vorstandssitzungen das Protokoll ebenfalls bei HV und VT

18.9 Wahl, Amtszeit

Die Mitglieder des Präsidiums müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben, und mittelbares oder unmittelbares Mitglied des ÖRSV sein.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der HV jeweils für vier Jahre gewählt.

Jedes Mitglied des Präsidiums bleibt bis zur Neuwahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers im Amt.

Kooptierungen durch das Präsidium sind beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder möglich.

19 Vorstand**19.1 Zusammensetzung**

- die Präsidiumsmitglieder
- die Vorsitzenden der einzelnen Spartenkommissionen.

19.2 Aufgabenbereiche

In diesem Organ fällt den Spartenvorsitzenden die Vertretung ihrer Sparte und die Berichterstattung zu, bzw. haben sie beratende Funktion gegenüber dem Präsidium. Bei rufschädigendem Verhalten von Mitgliedern kann der Vorstand eine Verurteilung aussprechen, in Form von

19.2 a Rüge

19.2 b Geldstrafen bis zum Höchstmaß von € 1500,-- (kann auch bedingt ausgesprochen werden)

(Bei unbedingtem Strafausmaß muß die Strafe binnen 4 Wochen einbezahlt werden)

19.2 c Sperre (Suspens kann auch bedingt ausgesprochen werden.). Zeitmaß der Sperre eines Mitglieders innerhalb des ÖRSV bei Mitgliedervereinen bis zur Höchstdauer von 2 (zwei) Jahren, bei Einzelpersonen bis zu 10 (zehn) Jahre verhängt werden.

19.2 d Ausschluß, dies jedoch mit einer 2/3 (zweidrittel) Mehrheit des Vorstandes.

Gleichzeitige Verhängung mehrere Strafen ist unzulässig.

20 Das Schiedsgericht (SchG)**20.1 Zuständigkeit**

Das SchG entscheidet in allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

20.2 Rechte

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem SchG unterwerfen, oder die eine Entscheidung des SchG nicht anerkennen, verlieren sämtliche Rechte aus der Verbandszugehörigkeit.

Diese Rechtsfolge ist auf Antrag des Präsidiums vom erkennenden SchG festzustellen.

20.3 Schiedsgerichtsliste

Je LV werden 2 Personen genannt, welche in die Schiedsgerichtsliste aufzunehmen sind.

20.4 Zusammensetzung

- aus der Schiedsgerichtsliste wählen die Streitparteien je eine Person als Vertreter
- ein Vorsitzender

20.5 Vorsitz

Die beiden Vertreter der Streitparteien wählen aus der Schiedsgerichtsliste einen Vorsitzenden. Kommt binnen einer Woche keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zustande, so wird dieser durch das Los bestimmt.

20.6 Entscheidungen

Das SchG fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidungen des SchG sind verbandsintern endgültig.

21 Das Sportgericht (SpG)**21.1 Zuständigkeit**

Für alle Streitigkeiten aus dem Sportbetrieb bzw. Wettkampfgeschehen ist das SpG zuständig.

21.2 Instanzenweg

Die bei den Wettkämpfen anwesende Anrufungskommission entscheidet in erster Instanz.

Das SpG entscheidet in zweiter Instanz.

Das Präsidium des ÖRSV entscheidet in dritter Instanz endgültig.

21.3 Sportgerichtsliste

Die HV wählt einen Vorsitzenden sowie aus jeder Sparte zwei bis drei Personen in eine Sportgerichtsliste.

21.4 Zusammensetzung

- der Vorsitzende
- ein Beisitzer aus der betreffenden Sparte
- ein Beisitzer aus einer anderen Sparte

21.5 Entscheidungen

Das SpG fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

22 Die Rechnungsprüfer**22.1 Zusammensetzung**

Die HV wählt 4 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ des ÖRSV und nicht dem gleichen Mitglied angehören.

22.2 Aufgaben

Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens zu zweit die Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch, bestätigen dies durch ihre Unterschrift, berichten der HV schriftlich und erläutern mündlich.

Bei vorgefundenen Mängeln ist, unbeschadet der Berichtspflicht, den Mitgliedern des Präsidiums unmittelbar und unverzüglich zu berichten.

Die Überprüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume, mindestens jedoch zum Abschluß des Geschäftsjahres stattfinden.

23 Die Kommissionen

23.1 Die Spartenkommission (SK) setzt sich zusammen aus den Spartenleitern der LV und einem von den Spartenleitern gewählten Österreichischen Spartenleiter führt den TITEL Repräsentant der Sparte ... dieser hat bei Stimmgleichheit die Entscheidungsstimme.

Sparten des Rollsports und deren Kommissionen
Rollhockey (RH)

Rollkunstlauf (RKL) Artistik

Rollschnelllauf (RSL) speed

Downhill (DH)

Slalom, Steetlodge, Bugboard,

Inline-Skaterhockey (ISH)

Inline-Skaten (ISL) Lehrbeauftragter:

Breiten- und Schulsport sowie Ausbildungsaufgaben gegenüber der öffentlichen Hand

23.1.1 Zusammensetzung

- die Vertreter der LV der jeweiligen Sparte.
- ein, von den Vertretern der LV gewählter, Vorsitzender, welcher von der HV bzw. VT bestätigt werden muß.
- bei Bedarf die Vorsitzenden der Kampfrichter-, Trainer- bzw. Technischen Kommission.

23.1.2 Stimmrecht

Das Stimmrecht üben die Vertreter der LV sowie der Vorsitzender der SK aus.

23.1.3 Entscheidungen

Die SK fällt ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

23.1.4 Aufgaben

Der SK obliegt die Koordination und Organisation des Sportbetriebes, sowie der Aus- und Weiterbildung in ihrer Sparte.

Die SK ist innerhalb der gültigen Satzung und Ordnungen, sowie dem jeweils von der HV oder dem VT vorgegebenen Budget, frei entscheidungsberechtigt.

Dem Vorsitzenden der SK obliegt die Vertretung der Sparte, die Berichtspflicht und die Vollziehung des Spartenbudgets gemeinsam mit dem Finanzreferenten des ÖRSV.

Der SK untergeordnet sind Kampfrichter-, Trainer- und Technische Kommission, welche von der SK mit entsprechenden Aufgaben betraut werden.

23.2 Die Kampfrichterkommission (KrK)**23.2.1 Zusammensetzung**

- alle vom ÖRSV lizenzierten Kampfrichter der jeweiligen Sparte.
- ein, aus Ihrer Mitte, gewählter Vorsitzender.

23.2.2 Stimmrecht

Das Stimmrecht üben die lizenzierten Kampfrichter, sowie der Vorsitzende aus.

23.2.3 Entscheidungen

Die KrK fällt ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

23.3 Die Trainerkommission (TrK)**23.3.1 Zusammensetzung**

- alle vom ÖRSV lizenzierten Trainer und Lehrwarte der jeweiligen Sparte.
- ein Vorsitzender; ist ein Bundestrainer bestellt, so übernimmt dieser den Vorsitz, andernfalls wählt die TrK aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

23.3.2 Stimmrecht

Das Stimmrecht üben die lizenzierten Trainer und Lehrwarte, sowie der Vorsitzende aus.

23.3.3 Entscheidungen

Die Trainerkommission fällt ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

23.4 Die Technische Kommission**23.4.1 Zusammensetzung**

Den Vorsitz führt der Vorsitzende der SK.

Er bestimmt für spezielle Themenkreise, die über den fachlichen Rahmen der SK hinausgehen, geeignete Personen in diese Kommission.

24 Sonstige Kommissionen

Diese werden für spezielle Anforderungen, die von anderen Kommissionen nicht erfüllt werden können oder spartenübergreifend sind, vom Präsidium bestellt (z.B. Veranstaltungskomitee für EM oder WM, Wahlkommission).

Ihre Funktion endet mit der Erfüllung der ihr zugeteilten Aufgabe.

25 Auflösung

Die Auflösung des ÖRSV kann nur in einer speziell dafür einberufenen aHV mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Finanzreferent zu Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des ÖRSV ist sein Vermögen der Verwendung für Zwecke der Jugendpflege zuzuführen.

26 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit **Beschlußfassung** des VT vom **März 2006** in Kraft.

Abkürzungen

aHV außerordentliche HauptVersammlung

ISHBL InLine-SkaterHockey-Bundesliga

DH DownHill

HV HauptVersammlung

ISH Inline-SkaterHockey

KrK KampfrichterKommission

LV LandesVerband

RH RollHockey

RKL RollKunstLauf

RSL RollSchnelLauf

SchG SchiedsGericht

SK SpartenKommission

SpG SportGericht

SrK SchiedsrichterKommission

TrK TrainerKommission

VT VerbandsTag

WKO WettKampfOrdnung

WLO WettLaufOrdnung

ISL Inline-Skaten Lehrbeauftragte(r)